

www.european-coaching-association.de

Berufsverband

37. ECA Newsletter: Die professionelle Coaching Vereinbarung

Vorwort:

Die integrale Geschäftsbeziehung ist von existentieller Bedeutung und gehört zum gelebten Corporate Identity des Coaches, des Unternehmens und seiner Führungskräfte.

Meine langjährige Praxiserfahrung hat gezeigt: „Vertraue Deiner Intuition und vertraue Deiner Emotion, denn die Emotion ist die Summe aller Deiner Erfahrungen“ und „Vertraue dem Menschen und dem Unternehmen, mit dem Du arbeitest.“ Die Coaching Vereinbarung findet hinsichtlich der Ziele, deren Realisierung für den Klienten im Vordergrund steht, in der Regel mündlich statt und modifiziert sich im Coaching für den Klienten immer weiter (Überblick/ Detailwissen). Gerade das gesprochene Wort gilt für integere Formen der Zusammenarbeit und so ist die Beziehung zwischen Klient und Coach in der Zusammenarbeit das beste Fundament für die erfolgreich zu realisierenden Unternehmensziele des Klienten (Reichtumbewusstsein).

Bernhard Juchniewicz

GF ECA Präsident

Management Lehr Coach

Die professionelle Coaching Vereinbarung

von

Karsten Bock, ECA Vize Präsident
Business- & Management Coach

Häufig entstehen Unstimmigkeiten zwischen Coach und Auftraggeber durch vertraglich unklare oder unvollständige Abreden. Streitigkeiten zwischen Coach und Auftraggeber betreffen oftmals die Zahlung des vereinbarten Honorars. Der Klient behauptet, ein niedrigeres als das geltend gemachte Honorar sei vereinbart worden, das durchgeführte Coaching entspreche nicht den vereinbarten Zielen etc. Problematisch für den Coach ist in derartigen Fällen, dass er beweisbelastet ist für die Tatsachen, aus denen er seinen Honoraranspruch ableitet, also für die Erteilung des Auftrags, das vereinbarte Honorar und die vereinbarungsgemäße Durchführung des Coachings. Diesen Beweis kann er im Falle einer streitigen Auseinandersetzung in der Regel nicht führen, weil er als Partei des Rechtsstreits nicht zugleich Zeuge sein kann und die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Coach und Auftraggeber regelmäßig ohne das Beisein von Zeugen getroffen werden. Zwar könnte der Coach daran denken, seine Honorarforderung an eine gleichfalls der Schweigepflicht unterliegende Person abzutreten, um selbst als Zeuge in Betracht zu kommen. Zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche des Coaches sollte es jedoch keiner juristischen Kunstgriffe bedürfen.

Der folgende Beitrag ist der erste Teil einer Reihe, die die Rechtsbeziehung zwischen Coach und Auftraggeber behandelt. Gegenstand des ersten Teils ist der Inhalt der getroffenen Coaching-Vereinbarung und deren Form. Im zweiten Teil geht es um die Ansprüche des Coaches gegen seinen Auftraggeber, insbesondere um den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars zuzüglich Zinsen und Erstattung entstandener Kosten, z.B. solchen der Rechtsverfolgung. In einem dritten Teil werde ich die zivil- und strafrechtliche Haftung des Coaches, z.B. in Bezug auf seine Schweigepflicht, beleuchten.

I. Teil: Die Coaching – Vereinbarung

Maßgeblich für die rechtliche Beziehung zwischen Coach und Auftraggeber ist der Inhalt der getroffenen Coaching-Vereinbarung.

I. 1. Der Coach und sein Auftraggeber schließen regelmäßig miteinander einen Dienstvertrag. Im Unterschied zu einem Werkvertrag hat der Dienstverpflichtete, der Coach, vereinbarte Dienste zu erbringen, während er bei Abschluss eines Werkvertrags einen Erfolg herbeizuführen hätte. Da der Coach gerade einen Erfolg nicht versprechen kann und zur Herbeiführung eines Erfolges nicht verpflichtet wird, stellt die mit dem Dienstberechtigten, dem Auftraggeber/ Klienten, getroffene Vereinbarung ihrer Rechtsnatur nach einen Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) dar.

2. Bei dem Abschluss des Dienstvertrags ist bezüglich der Coaching-Vereinbarung zu differenzieren zwischen dem formalen und dem so genannten „psychologischen Vertrag“.

Der „psychologische Vertrag“ bezieht sich z.B. auf Erwartungen, Vorgehensweisen, Grenzen und Tabus des Coachings, also auf „Spielregeln“, die Coach und/ oder Auftraggeber als geltend voraussetzen. Wenngleich diese „Spielregeln“ nicht ausdrücklich Gegenstand der Coaching-Vereinbarung werden, ist auch der psychologische Vertrag eben ein „Vertrag“, wenn auch nicht im strengen juristischen Sinne. Der Abschluss des psychologischen Vertrags ist zeitlich dem des formalen Vertragsschlusses vorgelagert. Es stellt sich also zwangsläufig die Frage, ob die Tätigkeit des Coaches in diesem, dem Abschluss des formalen Vertrages vorgelagerten Stadium aus Sicht des Klienten bereits entgeltlich ist oder noch unentgeltlich ist. Daraus folgt genauso zwangsläufig die Frage, wann das entgeltliche Coaching aus Sicht des Coaches und des Klienten eigentlich anfängt. Sich diese Frage zu beantworten, ist Aufgabe eines jeden Coaches, und jeder Coach mag sie anders beantworten. Einvernehmen wird jedoch dahingehend bestehen, dass nur einer bestimmen kann, wann entgeltliches Coaching - und nur das steht hier in Rede - beginnt: der Coach. Es ist deshalb entscheidend, dass der Coach dem Klienten gegenüber zum Ausdruck bringt, dass „die Uhr läuft“ und es sich nicht etwa um ein unentgeltliches Vorgespräch, dessen Gegenstand ein bloßes wechselseitiges „Beschnuppern“ sein soll, handelt. Rein juristisch betrachtet, kommt es darauf an, ob der Klient davon ausgehen musste, dass das Gespräch mit dem Coach den Umständen nach entgeltlich war oder er davon ausgehen durfte, dass das Gespräch unentgeltlich geführt werde. Wenn der Coach diesbezüglich Unklarheiten vermeiden möchte, sollte er wenigstens mündlich darauf hinweisen, dass das Gespräch honorarpflichtig ist. Selbstverständlich ließe sich die gesamte Problematik vermeiden, wenn der Coach bereits bei Vereinbarung des Besprechungstermins oder spätestens bei Beginn des Gesprächs auf dessen Entgeltlichkeit hinwies und gleichzeitig seinen üblichen Stundensatz mitteilte oder dem potentiellen Klienten sogleich den Entwurf einer schriftlichen Coaching-Vereinbarung vorlegte. Zuzugeben ist, dass dann von vorneherein Missverständnisse ausgeschlossen wären. Dies ließe jedoch die Besonderheiten des Verhältnisses Coach/ Klient außer Acht. Zwischen der Erwartungshaltung des Coaches und derjenigen des Klienten besteht nämlich eine Diskrepanz, die in Verhältnissen zwischen anderen Dienstleistern und Kunden/ Klienten/ Patienten so nicht in Erscheinung tritt. Während der Patient sich von seinem Arzt von Anfang an die Befreiung von Schmerz erhofft, besteht die Hoffnung und das Streben des Arztes darin, den Patienten - gegen Erhalt des üblichen Honorars - von seinen Schmerzen zu befreien. Während der Mandant sich von seinem Rechtsanwalt erhofft, dass dieser für ihn eine rechtliche Auseinandersetzung erfolgreich führt, erhofft sich der Rechtsanwalt gleichfalls, für seinen Mandanten den Rechtsstreit - gegen Erhalt eines Honorars - erfolgreich erledigen zu können. Das gilt entsprechend für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und ähnliche Berufe. Es besteht also eine weitgehende Kongruenz zwischen den Erwartungshaltungen der an den jeweiligen Rechtsverhältnissen beteiligten Vertragsparteien. Insbesondere gehen beide Seiten in der Regel davon aus, dass jedes, also auch ein erstes, Gespräch entgeltlich erfolgt, selbst wenn der Berater eine konkrete Möglichkeit zur Lösung eines Problems noch nicht aufgezeigt hat. Beim Coach-Klient-Verhältnis fehlt es hingegen an einer solchen Kongruenz. Die Erwartungshaltungen sind unterschiedlich. Der Coach hat z.B. die Erwartung - gegen Zahlung eines Honorars - den Klienten/ das Unternehmen erfolgreich bei der Bewältigung einer Krise zu begleiten. Der Klient/ das Unternehmen hat grundsätzlich keine näher definierte Erwartungshaltung, weil im Einzelfall entweder das Berufsbild des Coaches für ihn/ das Unternehmen diffus oder von Vorurteilen („Coaches sind Motivationskünstler, die andere über heiße Kohle und Glasscherben laufen lassen“) geprägt ist. In anderen Fällen mag der Klient nicht die geringste Ahnung

bezüglich der Höhe des von ihm seitens des Coaches geforderten Honorars haben oder aufgrund von Erfahrungen mit anderen Dienstleistern von falschen Voraussetzungen ausgehen („teurer als mein Rechtsanwalt kann der Coach nicht werden“). Aufgrund der Vertraulichkeit, die zwischen Coach und Klient herbeigeführt wird und welche in einem sehr frühen Stadium der Beziehung bereits herbeigeführt worden sein kann, besteht überdies auf Seiten des Klienten eine Scheu davor, von sich aus die Honorierung des Coaches anzusprechen. Möglicherweise geht er davon aus, dass es sich bei dem Gespräch tatsächlich nur um ein Akquisegespräch handelt. Dies gilt umso mehr, wenn Coach und Klient sich bereits, unter Umständen auch näher, kennen. Die Besonderheiten des Coach-Klient-Verhältnisses erfordern also seitens des Coaches eine erhebliche Sensibilität im Umgang mit dem Klienten und den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles.

Festzuhalten bleibt, dass auch im Vorfeld des später abzuschließenden formalen Vertrages der Coach Klarheit schaffen sollte bezüglich der Entgeltlichkeit seiner Dienstleistung und auch bezüglich der sonstigen „Spielregeln“, die zwischen ihm und dem Klienten gelten sollen.

3. Der Abschluss des formalen Vertrages, der Dienstvertrag ist, ist formfrei möglich. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit nicht der Schriftform oder einer anderen Form. Da er formfrei geschlossen werden kann, kommt auch der bloße mündliche Abschluss der Vereinbarung in Betracht.

Hier gilt, was stets Geltung für sich in Anspruch nehmen darf: ein mündlich geschlossener und gegebenenfalls noch per Handschlag besiegelter Vertrag ist eine feine Sache. Es sind Verträge bekannt, die über eine Laufzeit von letztendlich vielen Jahren, ja gar Jahrzehnten, auf Grundlage mündlicher Vereinbarungen und von Handschlägen geschlossen und problemlos erfüllt wurden, z.B. im Bereich des Sports. Dürfen beide Vertragspartner davon ausgehen, dass der jeweils Andere seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen wird, und wird die jeweilige Erwartung nicht enttäuscht, wird man in der Rückschau das bestanden habende oder vielleicht sogar noch bestehende Verhältnis stets in guter Erinnerung haben. Dies setzt jedoch in der Regel voraus, dass sich aufgrund gemachter positiver Erfahrungen ein Vertrauenstatbestand auf beiden Seiten gebildet hat, der die Vertragspartner zum Verzicht auf eine schriftlich fixierte Vereinbarung verleitet. Wie gesagt: liegt ein solcher Vertrauenstatbestand vor, ist gegen den Abschluss einer bloß mündlichen Vereinbarung zwischen Coach und Klient nichts einzuwenden.

In allen anderen Fällen ist einer förmlichen Coaching-Vereinbarung der Vorzug zu geben.

Die bloß mündlich getroffene Vereinbarung birgt nämlich das Problem in sich, dass – wie eingangs dargelegt – der Coach im Streitfall den Inhalt der Vereinbarung nicht beweisen kann. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Fall, die Coaching-Vereinbarung beweisbar zu gestalten. Wegen des Fehlens eines Formzwanges kann der Vertrag zu diesem Zweck schriftlich (entscheidend: eigenhändige Unterschrift unter die maßgeblichen Erklärungen), in elektronischer Form (entscheidend: eine elektronische Signatur) oder in Textform (entscheidend: lesbare, aber unterschriftslose Erklärung) geschlossen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere der Beweisbarkeit der getroffenen Coaching-Vereinbarung, ist es empfehlenswert, diese in Schriftform mit Unterzeichnung durch den Coach und den Klienten zu schließen.

II. 1. Bezüglich des Inhalts der zu treffenden Coaching-Vereinbarung ist zu unterscheiden. Ist Auftraggeber ein Verbraucher oder ein Unternehmen? Soll ein Einzel- oder Team-Coaching durchgeführt werden?

Unabhängig von der vorzunehmenden Differenzierung lehnt sich der Mindestinhalt jeder Coaching-Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften an und sollte zumindest Abreden aufweisen bezüglich

- der Vertragspartner (Auftraggeber/ Coach)
- der von Seiten des Coaches versprochenen Dienste und
- der vereinbarten Vergütung.

Bezüglich darüber hinausgehender und umfangreicherer Vereinbarungen ist Zurückhaltung geboten. Der in seiner Eigenschaft als Privatperson angesprochene potentielle Auftraggeber scheut vor einem umfangreichen Vertragswerk eher zurück.

Das muss für den Coach nicht mit Nachteilen verbunden sein, gilt doch der Grundsatz, dass in allen Fällen, in denen keine vom Gesetz abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, die gesetzlichen Vorschriften gelten. Es gibt folglich keine für den Coach nachteilige rechtliche Lücke. Dem gegenüber ist die Sachlage bei einem Unternehmen als Auftraggeber umgekehrt. Dieses steht einem umfangreichen und detaillierten Vertragsentwurf positiv gegenüber, meint es doch, dass alle Fragen von Interesse in der schriftlichen Vereinbarung geklärt sein dürften.

Unabhängig davon, wem gegenüber die Coaching-Vereinbarung Verwendung finden soll - gemein sollten ihnen die folgenden Punkte sein:

1.1 Vereinbarungen bezüglich der Vertragspartner

Hierzu gehört zunächst eine genaue Bezeichnung des Auftraggebers. Der in der Vereinbarung bezeichnete Auftraggeber ist schließlich auch der Schuldner des Honorars und damit – sofern nichts Anderes vereinbart - Adressat der Rechnung.

Aber auch der beauftragte Coach, der Auftragnehmer, sollte genau bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in dem eine ECA-Sozietät einen Coaching-Auftrag annimmt und nicht alle der Sozietät angehörenden Coaches mit der Durchführung beauftragt werden sollen. Dies ist ferner dann von Bedeutung, wenn ein Coach erkrankt oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Im Zweifel hat der Coach seine vereinbarte Tätigkeit nämlich in Person zu erbringen und eben nicht durch ein anderes Sozietätsmitglied oder einen Vertreter. Die genaue Bezeichnung des beauftragten Coaches ist überdies von Bedeutung, wenn dieser und kein Sozietätsmitglied Gläubiger der Honorarforderung sein soll.

1.2 Vereinbarungen bezüglich der seitens des Coaches versprochenen Dienste

Der Bereich, in dem gecoacht werden soll, sollte eingegrenzt und bezeichnet werden.

Dies kann durchaus problematisch sein, weil sich unter Umständen erst nach Abschluss der Coaching-Vereinbarung erkennen lässt, auf welchem Feld tatsächlich ein Coachingbedarf besteht. Die vertraglich vorgesehene Formulierung sollte deshalb auf der einen Seite „weit“ sein, so dass sie Spielraum bei der Ausgestaltung des Coachings lässt. Andererseits sollte sie jedoch „eng“ sein, damit der Bereich, in dem das Coaching durchgeführt werden soll, nicht beliebig wird.

Empfehlenswert und bewährt ist die vom ECA e.V. vorgeschlagene Unterscheidung nach Consulting, Business- und Management-Coaching, Coaching-Spezialisierungen und privatem Coaching.

Zu den Regelungen der vom Coach versprochenen Dienste gehört eine Vereinbarung bezüglich der Dauer, der Anzahl und des Orts der Sitzungen.

Grundsätzlich wird der Ort der Sitzungen, also der Ort, an dem der Coach seine Leistungen erbringt (so genannter Erfüllungsort), das Büro des Coaches sein. Anderenfalls wird der Coach individuell mit seinem Klienten andere Vereinbarungen treffen. Dies gilt entsprechend für die Dauer und die Anzahl der Sitzungen. Diesbezügliche Regelungen können oftmals nicht im Vorhinein festgelegt werden. Empfohlen wird deshalb eine Regelung, wonach Termine, Dauer und Ort der einzelnen Coachingsitzungen bzw. des gesamten Coachings individuell abgestimmt werden. In diesen Fällen bietet es sich sodann an, den Klienten am Ende einer jeden Sitzung um schriftliche Bestätigung des stattgefunden habenden Termins, z.B. durch Unterzeichnung eines Protokolls unter Angabe von Datum und Uhrzeit bzw. Dauer der Sitzung zu bitten.

Für den Coach ist ohnehin nur entscheidend, dass er die Durchführung der letztendlich berechneten Sitzungen beweisen kann. Wo und wann sie abgehalten wurden, ist demgegenüber grundsätzlich zweitrangig, so lange der Klient weiss bzw. davon ausgehen muss, dass ein entgeltliches Coaching stattfindet.

1.3 Vereinbarungen bezüglich der vereinbarten Vergütung

Bezüglich des Honorars gilt es, zu den folgenden Punkten Vereinbarungen zu treffen:

In welcher Höhe wird Honorar (netto zuzüglich Mehrwertsteuer) für welchen Zeitabschnitt (angefangene/ volle Stunde, ½ Stunde o.ä.) und für welche Tätigkeit des Coaches vereinbart? Beinhaltet das Honorar Vor- und Nachbereitungszeiten oder können diese zusätzlich berechnet werden? Werden Spesen, Auslagen und ggf. anfallende Fahrtzeiten berechnet? Wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von dem Coach erhoben? Kann der Coach von seinem Auftraggeber das vereinbarte Honorar verlangen, wenn der Klient den vereinbarten Termin kurzfristig absagt?

Im Hinblick auf den Grund und die Höhe des vereinbarten Honorars gilt (in Grenzen) das Prinzip der Vertragsfreiheit. Entscheidend ist, dass die vorstehend aufgeworfenen Fragen durch eine entsprechende Vereinbarung geklärt sind. Was nicht vereinbart ist, kann in der Regel auch nicht berechnet werden, es sei denn, eine solche Berechnung wäre „üblich“. Die Höhe eines vereinbarten Stundenhonorars relativiert sich bei erheblichem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand bzw. langen Fahrtzeiten, kurzfristigen Stornierungen etc.!

Hinsichtlich der Höhe des vereinbarten Honorars wird hingewiesen auf die Empfehlungen des ECA e.V.

1.4 Zusätzliche Regelungen

Weitere schriftliche Vereinbarungen können sich zum einen daraus ergeben, dass zwischen den Parteien von den Vorgaben des Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden sollen. Zum anderen können sie aus dem Umstand folgen, dass der Coach den Auftraggeber „der guten Ordnung halber“ auf wesentliche Inhalte des Vertragsverhältnisses hinweisen möchte, deretwegen der Klient sich möglicherweise im Unklaren ist. Diese werden nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, sondern werden - wie bereits oben dargelegt - kraft Gesetzes zum Gegenstand des Vertrages.

1.4.1 Grundsätzlich gilt, dass die Honorarforderung des Coaches sofort fällig wird.

Der Coach fordert das vereinbarte Honorar auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung. Der Coach kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jede durchgeführte Stunde sofort abrechnen. Der Coach kann jedoch mit seinem Klienten auch davon abweichende Vereinbarungen treffen. Die Coaching-Vereinbarung kann folglich zusätzliche Regelungen beinhalten, die die Rechnungsstellung durch den Coach und die Zahlungsweise des Auftraggebers betreffen.

Vereinbarungen bezüglich der Abrechnung können dergestalt erfolgen, dass Rechnungsstellungen nach Ablauf von bestimmten Zeitabschnitten (wöchentlich/ monatlich) erfolgen, dem Auftraggeber Zahlungsziele eingeräumt werden usw.

1.4.2 Der Coach kann in der Coaching-Vereinbarung darauf hinweisen, dass er nicht für einen bestimmten Erfolg haftet, dieser vielmehr maßgeblich von der Mitwirkung des Auftraggebers abhängt. Wie bereits erörtert: dies gilt ohnehin, kann dem Klienten jedoch mittels ausdrücklichem schriftlichen Hinweis nochmals zur Verdeutlichung vor Augen geführt werden. Der Hinweis gewinnt dann an Bedeutung, wenn der Auftraggeber die Zahlung des vereinbarten Honorars verweigert mit der Begründung, das Coaching habe bei ihm keinen Erfolg gezeitigt.

1.4.3 Des Weiteren kann in der Coaching – Vereinbarung ein klarstellender Hinweis zur Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Coaches sinnvoll sein. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Schweigepflicht verleiht dem Klienten zusätzliche Sicherheit und kann vertrauensbildend wirken.

1.4.4. Der Vertrag muss, soweit er den Anforderungen an die Schriftform genügen soll, von beiden Seiten handschriftlich unterzeichnet sein und sollte überdies das Datum des Vertragsschlusses ausweisen. Die Angabe des Ortes, an dem der Vertrag unterzeichnet wurde, ist entbehrlich.

1.5 Wenngleich dieser Beitrag sich mit den Punkten befasst, welche die Coaching-Vereinbarung enthalten soll, sei kurz beleuchtet, welche Fragen nicht notwendigerweise in der Coaching-Vereinbarung mit einem Verbraucher geregelt werden müssen.

Dazu zählt eine gesonderte Regelung bezüglich des Rechts zur Kündigung, weil die Vereinbarung ohnehin jederzeit fristlos gekündigt werden kann und dies aus für beide Seiten sprechenden Gründen bei dem Coaching eines Verbrauchers, also einer „Privatperson“, niemals vertraglich ausgeschlossen werden sollte. Nicht notwendig ist ferner die so genannte „salvatorische Klausel“ zu den Folgen der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln der Coaching-Vereinbarung. Da Coaching-Vereinbarungen regelmäßig für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen darstellen, sind sie Allgemeine Geschäftsbedingungen und unterliegen einer richterlichen Inhaltskontrolle. Sind bzw. werden Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, sieht das Gesetz ohnehin vor, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt und der Inhalt des Vertrages sich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

Häufig verwendet wird eine Vereinbarung dergestalt, dass Ergänzungen und Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Beruft der Auftraggeber sich auf eine zu seinen Gunsten angeblich getroffene Vereinbarung, so kann dies bereits wegen der Nichtwahrung der Schriftform ins Leere gehen. Können mündliche Abreden bewiesen werden, gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Coaches vor. Der Coach sollte selbstverständlich zu seiner eigenen Sicherheit Wert darauf legen, dass Änderungen des ursprünglich geschlossenen Vertrages schriftlich fixiert werden. Die vom ECA e.V. vorgeschlagene Coaching-Vereinbarung weist eine entsprechende Klausel auf.

2. Eine Coaching-Vereinbarung mit einem Unternehmen mag – wie bereits angesprochen – umfangreicher und detaillierter sein. Bei dem den Auftrag erteilenden Unternehmen kann ein umfangreicheres vertragliches Regelwerk überdies „seriöser“ wirken.

Aufnahme in den Vertrag können in diesem Falle die vorstehend unter Ziffer II 1.5 angesprochenen Regelungen finden. Eine Vereinbarung bezüglich der fristlosen Kündigung der Coaching-Vereinbarung ist sinnvoll, wenn – was regelmäßig der Fall sein wird – das vorgesehene Coaching auf eine vertraglich vereinbarte (Mindest-) Dauer ausgerichtet ist. Hier sollte der Coach eine Abrede treffen für den Fall, dass der Coaching-Vertrag aufgrund von Umständen gekündigt wird, die er nicht zu vertreten hat, sei es, dass der Auftraggeber, sei es, dass der Coach selbst gekündigt hat. Die Abrede sollte sich auf die Höhe der Vergütung beziehen, die der Coach im Fall einer solchen Kündigung von seinem Auftraggeber fordern kann.

Mit der Höhe dieser Vergütung und den Ansprüchen der Vertragspartner bei Verstößen gegen die Coaching-Vereinbarung befasst sich die nächste Folge.

Ihr

Karsten Bock

Tel.: 0211-32 31 06

Mobil: 0152-04605837

ECA Vize Präsident

Business- & Management Coach

e-mail: karsten.bock@eca-sozietat.de

ECA Sozietät, Steinstr. 23, 40210 Düsseldorf